

Aktuelles

Gesetzentwurf zur besseren Versorgung durch Digitalisierung soll Verschreiben von Apps ermöglichen

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation

Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen sich Patienten in Zukunft digitale Anwendungen, zum Beispiel Gesundheits-Apps, welche sie bei der rechtzeitigen Medikamenteneinnahme unterstützen, verschreiben lassen können. Der Gesetzentwurf muss vom Bundestag beschlossen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist jedoch nicht nötig. Das Gesetz soll voraussichtlich im Januar 2020 in Kraft treten.

Außerdem soll die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur (TI) gefördert werden. Apotheken werden verpflichtet sich bis Ende September 2020 und Krankenhäuser bis 1. Januar 2021 verpflichtet sich daran anschließen zu lassen. Ärzten droht bei fehlender Anbindung ab dem 1. März 2020 ein erhöhter Honorarabzug von 2,5 %. Dieser lag bisher bei 1 %.

In Zukunft sollen Ärzte auch auf ihrer Internetseite über das Angebot von Videosprechstunden informieren. Die Aufklärung für eine Videosprechstunde soll daher jetzt auch online erfolgen. Dies war bislang nur im Vorfeld möglich.

Des Weiteren soll die Zettelwirtschaft ein Ende haben. Dies wird ermöglicht durch die elektronische Heil- und Hilfsmittelverordnung. Während Ärzte bislang für ein versendetes Fax mehr Geld als für das Versenden eines elektronischen Arztbriefs erhalten haben, gibt es zukünftig eine geringere Erstattung für die Übermittlung eines Telefaxes. Der freiwillige Beitritt zu einer gesetzlichen Kasse ist nun auch elektronisch möglich.

Neue Regelungen zur elektronischen Patientenakte sind in dem Entwurf allerdings nicht enthalten. Diese sollen in einem eigenen Datenschutzgesetz erfolgen. An der Einführung zum 01. Januar 2021 wird jedoch festgehalten.

Neues aus der Rechtsprechung

Ärzte haften bei mangelhafter Aufklärung über gesundheitliche Folgen einer Organentnahme

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.01.2019, Az.: VI ZR 495/16 und VI ZR 318/17

Formale Verstöße bei der Aufklärung von Organspendern vor einer Leberspende führen nicht per se zu einer Unwirksamkeit der Einwilligung der Spender in die Organentnahme und zu deren Rechtswidrigkeit. Ein haftungsbegründender Mangel liegt aber dann vor, wenn die Organspender inhaltlich nicht ordnungsgemäß über die gesundheitlichen Folgen der Organentnahme für ihre Gesundheit aufgeklärt werden.

In den Verfahren spendete die Klägerin bzw. der Kläger ihrem Vater bzw. der Ehefrau jeweils eine Niere. Die Klägerin litt infolge der Organspende an einem chronischen Fati-

gue Syndrom und an Nierensuffizienz. Zudem kam es später zum Verlust des Transplantates beim Vater.

Der Kläger litt seit der Organentnahme an einem chronischen Fatigue-Syndrom. Beide Kläger behaupteten, die Risikoaufklärung sei formal wie inhaltlich unzureichend gewesen.

Die Vorinstanzen hatten die Klagen jeweils mit der Begründung abgewiesen, dass der von den Beklagten vorgebrachte Einwand der hypothetischen Einwilligung greife. Die Kläger hätten nicht plausibel dargelegt, dass sie bei formaler bzw. inhaltlich ordnungsgemäßer Risikoaufklärung von einer Organspende abgesehen hätten. Der formale Verstoß der Beklagten gegen § 8 Abs. 2 Satz 3 (Anwesenheit eines neutralen Arztes beim Aufklärungsgespräch) bzw. Satz 4 (von

den Beteiligten zu unterschreibende Niederschrift über das Aufklärungsgespräch) TPG führe insofern nicht automatisch zu einer Unwirksamkeit der Einwilligung der Klägerin in die Organentnahme.

Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf die Revision der Kläger auf. Zwar seien die Klagen nicht bereits wegen der festgestellten Verstöße gegen die oben erwähnten Vorschriften des Transplantationsgesetzes begründet, da Verstöße gegen diese formalen Vorschriften nicht per se zur Unwirksamkeit der Einwilligung der Spender in die Organentnahme und zu deren Rechtswidrigkeit führten.

Jedoch folge eine Haftung jedenfalls dem Grunde nach aus den festgestellten inhaltlichen Aufklärungsmängeln. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen wurden die Kläger in den Verfahren jeweils nicht ordnungsgemäß über die Folgen der Organentnahme für ihre Gesundheit aufgeklärt. Die Klägerin hätte zudem über das erhöhte Risiko eines Transplantatverlusts bei ihrem Vater aufgrund von dessen Vorerkrankung aufgeklärt werden müssen. Damit ist die von den Klägern erteilte Einwilligung in die Organentnahme unwirksam und der Eingriff jeweils rechtswidrig.

Zudem sei für den Einwand der hypothetischen Einwilligung in diesem Zusammenhang kein Raum, da diese im Transplantationsgesetz nicht geregelt sei. Der Gesetzgeber habe das Transplantationsgesetz gesondert geschaffen, daher könne man die zum Arzthaftungsrecht entwickelten Grundsätze der hypothetischen Einwilligung nicht auf die Lebendorganspende übertragen.

Würdigung von Gutachten einer medizinischen Schlichtungsstelle im Zivilprozess

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.3.2019, Az.: VI ZR 278/18

Das Gutachten einer medizinischen Schlichtungsstelle kann im Arzthaftungsprozess im Wege des Urkundenbeweises gewürdigt werden. Dies führt aber weder zu einer Erhöhung der Darlegungslast des Patienten noch ist das Schlichtungsgutachten auf Beweisebene geeignet, den Sachverständigenbeweis zu ersetzen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats könne vom Patienten im Arzthaftungsprozess keine genaue Kenntnis der medizinischen Vorgänge erwartet und gefor-

dert werden. Ihm fehle die genaue Einsicht in das Behandlungsgeschehen und das nötige Fachwissen zur Erfassung und Darstellung des Konfliktstoffs; er sei daher nicht verpflichtet, sich für den Prozess medizinisches Fachwissen anzueignen. Es sei deshalb ausreichend, dass der Vortrag des Patienten/Klägers zu der Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens der Behandlungsseite führe.

Arzt haftet nicht auf Schadensersatz wegen Lebenserhaltung eines Patienten durch künstliche Ernährung

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.04.2019, Az.: VI ZR 13/18

Einem Sohn, dessen Vater im Krankenhaus durch künstliche Ernährung am Leben gehalten wurde, steht kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu. Der Bundesgerichtshof verwies darauf, dass das menschliche Leben ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig sei. Das Urteil über den Wert eines Lebens stehe keinem Dritten zu. Daher verbiete es sich, das Leben - auch ein leidensbehaftetes Weiterleben - als Schaden anzusehen.

Der Vater des Klägers war aufgrund fortgeschrittener Demenz bewegungs- und kommunikationsunfähig. Er wurde von September 2006 bis zu seinem Tod 2011 mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernährt. In den letzten beiden Jahren seines Lebens kamen Lungenentzündungen und eine Gallenblasenentzündung hinzu. Er stand unter Betreuung eines Rechtsanwalts und wurde vom Beklagten, einem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin, hausärztlich betreut. Der Patient hatte keine Patientenverfügung errichtet. Sein Wille hinsichtlich des Einsatzes lebenserhaltender Maßnahmen ließ sich auch nicht anderweitig feststellen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die künstliche Ernährung spätestens seit Anfang 2010 nur noch zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten geführt habe. Der Kläger verlangte daher aus ererbtem Recht seines Vaters Schmerzensgeld sowie Ersatz für Behandlungs- und Pflegeaufwendungen.

Der BGH hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass es an einem immateriellen Schaden fehle.

In dem Fall stünden sich zwei Szenarien gegenüber: Einerseits der durch die künstliche Ernährung ermöglichte Zustand des Weiterlebens mit krankheitsbedingten Leiden, andererseits der Zustand bei Abbruch der künstlichen Ernährung, also der Tod. Das menschliche Leben sei ein höchststrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert stehe keinem Dritten zu. Deshalb verbiete es sich, das Leben - auch ein leidensbehaftetes Weiterleben - als Schaden anzusehen. Auch wenn ein Patient selbst sein Leben als lebensunwert erachten möge mit der Folge, dass eine lebenserhaltende Maßnahme gegen seinen Willen zu unterbleiben habe, verbiete die Verfassungsordnung aller staatlichen Gewalt einschließlich der Rechtsprechung ein solches Urteil über das Leben des betroffenen Patienten mit der Schlussfolgerung, dieses Leben sei ein Schaden.

Grundsätze des Schockschadens auch auf fehlerhafte ärztliche Behandlung anwendbar

Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.05.2019, Az.: VI ZR 299/17

Die zum "Schockschaden" entwickelten Grundsätze sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem das haftungsbegründende Ereignis kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist. Eine Rechtfertigung dafür, die Ersatzfähigkeit von "Schockschäden" im Falle ärztlicher Behandlungsfehler weiter einzu-

schränken als im Falle von Unfallereignissen, besteht grundsätzlich nicht.

Eine Frau hatte ein Kölner Krankenhaus verklagt, nachdem bei ihrem Ehemann Komplikationen nach einer Darmspiegelung aufgetreten waren. Ihr Mann habe mehrere Wochen in akuter Lebensgefahr geschwebt. Sie habe deshalb Depressionen und Angstzustände bekommen. Zwei Gutachten hatten in dem Fall Behandlungsfehler festgestellt. Der Ehemann hatte deshalb vom Versicherer der Klinik 90.000 Euro erhalten

Die Vorinstanz hatte die Klage der Frau abgewiesen. Der Arztfehler habe den Gesundheitszustand des Mannes nur noch verschlechtert. Das mitzuerleben sei allgemeines Lebensrisiko.

Dem hat der BGH widersprochen. Psychische Leiden seien zwar nur dann eine Gesundheitsverletzung, wenn sie "über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind". In diesem Fall hätten die Beschwerden der Klägerin aber ein außergewöhnliches Ausmaß gehabt. Das OLG muss den Fall nun neu verhandeln und prüfen, ob der Zustand des Ehemanns tatsächlich die Ursache der psychischen Erkrankung war.

Der Q+-report. ist ein Kooperationsprojekt der Kanzlei HLB Schumacher Hallermann
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 48143 Münster und dem Verein Q+ e.V. 59510 Lippetal.

Bei Fragen rund um das Arzt- und Medizinrecht steht Ihnen bundesweit

RECHTSANWÄLTIN BETTINA VON BUCHHOLZ

☎ 02 51 / 28 08 255

✉ bvb@hlb-schumacher.de

gerne zur Verfügung.

Impressum:

HLB Schumacher Hallermann
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Apostelkirche 4
48143 Münster

Tel.: 02 51 -28 08 0

Fax: 02 51 - 28 08 280

www.hlb-schumacher-hallermann.de